

## 1. Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der MDCC Magdeburg-City-Com GmbH (nachfolgend MDCC genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der von MDCC angebotenen digitalen TV-Dienstleistungen.
- 1.2 Voraussetzungen für den Bezug der digitalen TV-Dienstleistungen der MDCC sind:
- Bestehen eines Breitbandkabelanschlussvertrages mit MDCC oder einem mit MDCC kooperierenden Kabelnetzbetreiber, der vom Kunden für die Dauer des Digital TV-Vertrages aufrechtzuerhalten ist (Mitwirkungspflicht des Kunden),
  - ein digitaltauglicher Kabelanschluss, ein geeigneter digitaltauglicher Receiver sowie gegebenenfalls eine freigeschaltete SmartCard,
  - die Volljährigkeit des Kunden, der eine natürliche Person sein muss.
- 1.3 Über Änderungen der AGB wird MDCC den Kunden in geeigneter Weise informieren. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Die Änderungen gelten als angenommen, wenn der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.
- 1.4 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Digital TV-Vertrag kommt durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars und der anschließenden Annahme durch MDCC zustande. Die Annahme durch MDCC erfolgt durch Zugang eines Bestätigungsschreibens beim Kunden oder mit der ersten Leistungsbereitstellung durch MDCC. Grundsätzlich verpflichtet sich MDCC zur Erbringung der Leistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sofern der Kunde nicht die sofortige Erbringung der Leistung wünscht.
- 2.2 Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, ist er in diesem Umfang zum Wertersatz verpflichtet.
- 2.3 Zur Auftragsannahme behält sich MDCC vor,
- im Rahmen einer Bonitätsprüfung Auskünfte einzuholen und die Annahme des Auftrages davon abhängig zu machen;
  - den Auftrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen mit MDCC oder mit einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;
  - die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

## 3. Leistungen der MDCC, Eigentum

- 3.1 Die MDCC stellt dem Kunden das mit dem Vertrag bestellte Programmangebot nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der bestehenden technischen

und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Verfügung. MDCC haftet nicht für den Inhalt der übertragenen Sendungen.

- 3.2 MDCC stellt die digitalen Signale/Programme in dem Umfang und nur solange zur Verfügung, wie diese MDCC von dem Vorlieferanten zur Verfügung gestellt werden und soweit dies nach Bindung an Gesetze und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) möglich ist. Der Kunde muss daher damit rechnen, dass nicht jederzeit dieselben digitalen Signale auf dieselbe Art und Weise zum Kabelanschluss übermittelt werden.
- 3.3 MDCC weist darauf hin, dass einzelne Programme kopiergeschützt sein können. Gesonderte Hinweise an den Kunden werden erfolgen.
- 3.4 Dem Kunden wird für die Dauer des Vertrages ein Receiver gegen Zahlung einer Kaution gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zur Nutzung überlassen; dieser verbleibt im Eigentum der MDCC. Gemäß den gesetzlichen Bedingungen haftet MDCC für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. MDCC ist nur verpflichtet, das Endgerät kostenfrei zu ersetzen, soweit es bei Übergabe mangelbehaftet war.
- 3.5 Die Freischaltung der gebuchten Programme erfolgt in der Regel spätestens 3 Werktage nach Übergabe des Receivers und gegebenenfalls der SmartCard an den Kunden. Eine dem Kunden zur Verfügung gestellte, kodierte SmartCard mit persönlicher Identifikationsnummer (PIN) verbleibt im Eigentum des SmartCard-Herstellers. MDCC kann verlangen, dass die überlassene SmartCard nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneten Receiver verwendet wird bzw. ist berechtigt, nur SmartCards zu überlassen, die ausschließlich im Zusammenhang mit einem zugeordneten Receiver genutzt werden können.
- 3.6 MDCC nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Auftragsformular genannten Service-Nummer entgegen und bearbeitet Störungen außer an gesetzlichen Feiertagen und am 24. und 31. Dezember von montags bis donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- 3.7 Störungsermittlungen und -behebungen außerhalb der unter Ziff. 3.6 aufgeführten Geschäftszeiten werden von MDCC gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV nur gegen Aufschlag durchgeführt.
- 3.8 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist MDCC berechtigt, die durch die Störungs- bzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- ## 4. Entgelte und Zahlungsbedingungen
- 4.1 Die vom Kunden an MDCC zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste MDCC-Digital TV. Die Zahlungspflicht des Kunden besteht auch bezüglich jener Entgelte, die durch eine befugte oder unbefugte Nutzung der Dienstleistung oder seines persönlichen Kennwortes durch Dritte entstanden sind.
- 4.2 MDCC kann die in der Preisliste genannten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung erhöhen sowie entsprechend der nachfolgenden Faktoren:
- rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
  - Anzahl der übermittelten Programme;
  - Erhöhung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (Basis 2005 = 100) gegenüber der letzten Entgelterhöhung um mehr als fünf Punkte;

- d) Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten, von Dritten erhobene Signallieferungskosten, Umsatzsteuersatz sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im Hinblick auf das Breitbandkabelnetz sowie ähnliche Kosten;
- e) Neueinführung bzw. Veränderung der Urheberrechte und sonstiger öffentlich-rechtlicher Beiträge, Abgaben und Steuern;
- f) Erweiterung des Leistungsumfanges.

Die Entgelterhöhung gilt als genehmigt, wenn der Kunde der Erhöhungsmittelteilung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. MDCC wird den Kunden bei Mitteilung der Erhöhung auf diese Rechtsfolge besonders hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung des Vertrages bleibt davon unberührt.

- 4.3 Das gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu zahlende Entgelt für die digitalen TV-Programme wird monatsweise jeweils am 15. eines Monats zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat ist beginnend mit dem Tag der Bereitstellung bzw. dem Tag der Freischaltung der SmartCard ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt zu entrichten.

Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.

- 4.4 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten der MDCC zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie MDCC alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

Nimmt der Kunde nicht am Lastschriftverfahren teil, ist MDCC berechtigt, aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes ein zusätzliches Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu verlangen. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass dieser tatsächlich niedrigere Aufwendungen entstanden sind.

- 4.5 Die unaufgeforderte Rückgabe eines von MDCC zur Verfügung gestellten Receivers oder der SmartCard vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen Entgelte.
- 4.6 Gegen Forderungen der MDCC kann der Kunde nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden grundsätzlich dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und können mit der nächst fälligen Forderung verrechnet werden.
- 4.7 Einwendungen gegen die Rechnung hat der Kunde umgehend nach Eingang der Rechnung in Schriftform gegenüber der Gesellschaft zu erheben. Sofern der Kunde innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungseingang keine Einwendungen erhoben hat, gilt die Rechnung als genehmigt. MDCC wird in den Rechnungen darauf hinweisen, dass nach dieser Frist eingehende Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

## 5. Verzug und Sperre

- 5.1 MDCC ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 5.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) MDCC das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,

- b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.

- 5.3 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 5.4 Die Sperre nach Ziffer 5.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.
- 5.5 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung der monatlichen Entgelte nach Ziffer 4.1 verpflichtet.
- 5.6 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist MDCC berechtigt, von Privatkunden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen. Der Zinssatz erhöht sich bei gewerblichen Kunden gemäß § 288 Abs. 2 BGB auf 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens der MDCC bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Verzugschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 5.7 Gerät MDCC mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn MDCC eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält.

- 5.8 Bei einem von der zur Leistung verpflichteten Partei nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis verschieben sich vereinbarte Fristen bzw. verlängern sich vereinbarte Termine bis zum Wegfall des Leistungshindernisses.

## 6. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die digitalen TV-Dienstleistungen ausschließlich zu privaten Zwecken zu nutzen und es zu unterlassen, sie Dritten zu gewerblichen oder gewerbeähnlichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt:
- a) die Signale zur öffentlichen Vorführung bzw. Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
  - b) das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
  - c) für die Inanspruchnahme des Signals durch Dritte ein Entgelt zu verlangen;
  - d) das Signal in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung gestattet.
- 6.2 Der Kunde verpflichtet sich, die auf der SmartCard enthaltene Software weder abzuändern noch zurückzuentwickeln oder zu übersetzen.
- 6.3 Zudem ist der Kunde verpflichtet, den Verlust oder den Diebstahl der SmartCard, die vermutete unbefugte Drittnutzung der Dienstleistungen oder die vermutete Kenntnisnahme von geheim gehaltenen Informationen wie z. B. der persönlichen Geheimzahl unverzüglich der MDCC mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung hat er unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- 6.4 MDCC wird auf eine derartige Missbrauchsmittelteilung hin den Zugang zu den digitalen TV-Dienstleistungen unverzüglich sperren. MDCC ist berechtigt, dem Kunden jederzeit eine neue SmartCard zu überlassen und ggfs. die Herausgabe der alten SmartCard zu verlangen. Für den Ersatz der SmartCard hat der Kunde ein Entgelt gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV zu entrichten.
- 6.5 Des weiteren ist der Kunde verpflichtet,
- a) eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung MDCC unverzüglich mitzuteilen;

- b) zur Vornahme von Servicemaßnahmen oder zur Rücknahme von Eigentum der MDCC dieser oder ihren Beauftragten ungehinderten Zugang zu den technischen Einrichtungen in seinen Räumen zu den üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und Installations- und Fehlerbehebungsmaßnahmen in angemessenem Umfang zu unterstützen.

#### 6.6 Der Kunde ist damit einverstanden, dass

- a) Betriebssystems- oder Anwendungssoftware der SmartCard, eines Common-Interface-Moduls oder des Receivers oder von darauf gespeicherten Daten kostenfrei durch Änderung oder Ergänzung aktualisiert werden, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.
- b) bei einer Rückkanalnutzung die auf der SmartCard bzw. dem Receiver gespeicherten Daten von MDCC zu Abrechnungszwecken elektronisch abgefragt werden.

- 6.7 Nach Beendigung des Vertrages hat der Kunde den von MDCC zur Verfügung gestellten Receiver sowie die SmartCard auf eigene Kosten auszubauen und unverzüglich zusammen mit den Anschlusskabeln und sonstigem Zubehör innerhalb von zwei Wochen an die MDCC zurückzugeben oder nach vorheriger Absprache zur kostenpflichtigen Abholung bereit zu halten. Eine vom Kunden hinterlegte Kautions wird auf ein anzugebendes Konto zurückerstattet, sobald der Receiver nebst Anschlusskabel und sonstigem Zubehör in ordnungsgemäßem Zustand an MDCC zurückgegeben worden ist.

Im Falle der Nichtrückgabe oder der Rückgabe in beschädigtem Zustand ist ein gesondertes Entgelt in Höhe von 70,00 EUR für den Receiver bzw. in Höhe von 35,00 EUR für die SmartCard zu entrichten. Wurde dem Kunden ein HD-Festplatten-Receiver zur Verfügung gestellt, beträgt dieses gesonderte Entgelt 250,00 EUR. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden in geringerer Höhe entstanden ist.

### 7. Jugendschutz

- 7.1 MDCC stellt dem Kunden eine persönliche Geheimzahl, den Jugendschutz-PIN-Code („Jugendschutz-PIN“), zur Verfügung. Auf schriftlichen Wunsch oder telefonisch unter Angabe des Kennwortes des Kunden setzt MDCC diesen gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste MDCC-Digital TV zurück. Ist eine Zurücksetzung nicht möglich, erhält der Kunde gegen gesondertes Entgelt gemäß Preisliste MDCC-Digital TV eine neue SmartCard inkl. Jugendschutz-PIN.

- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten. Dazu hat der Kunde sicherzustellen, dass kein Unbefugter Zugang zur SmartCard und zur persönlichen PIN hat. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige Sendungen nicht wahrnehmen, die als ungeeignet für Minderjährige ihrer Altersgruppe gekennzeichnet sind.

### 8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Das Vertragsverhältnis wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung ist dann zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem die Vertragslaufzeit endet, gültig.

- 8.2 Unberührt bleibt hiervon das Recht der MDCC zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 6.1 und 6.2 genannt sind. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

- 8.3 Im Falle der fristlosen Kündigung durch MDCC aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, hat der Kunde unbeschadet seiner Pflicht aus Ziff. 6.7 zur Rückgabe des Receivers und der SmartCard bzw. der Ausgleichszahlung im Falle der Nichtrückgabe den weitergehenden Schaden der MDCC, mindestens jedoch das

ursprünglich geplante Entgelt der vertraglich vorgesehenen Vertragslaufzeit zu ersetzen.

- 8.4 Kündigt der Kunde vertragswidrig unter Verletzung seiner Pflicht aus Ziff. 1.2 a) den Breitbandkabelanschlussvertrag oder veranlasst er durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung des Breitbandkabelanschlussvertrages durch MDCC, so ist er der MDCC zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Er bleibt daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit bzw. der Kündigungsfrist des Digital TV-Vertrages zur Zahlung des Entgeltes gemäß der Preisliste MDCC-Digital TV verpflichtet, obwohl MDCC die Erbringung von digitalen Signalen/Programmen infolge des fehlenden Breitbandkabelanschlusses nicht mehr möglich ist. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber MDCC nachzuweisen, dass MDCC ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

### 9. Haftung der MDCC

- 9.1 MDCC hat keinen Einfluss auf die übermittelten Inhalte. Die übermittelten Inhalte unterliegen auch keiner Prüfung durch MDCC.

- 9.2 Für die Erbringung der Dienstleistungen werden teilweise Leitungen und Systeme Dritter, die nicht Erfüllungsgehilfen von MDCC sind, benötigt. Für hieraus entstehende Beeinträchtigungen haftet MDCC nicht.

- 9.3 MDCC kann den Abruf rechts- und sittenwidriger Informationen, insbesondere jugendgefährdender Inhalte, nicht ausschließen.

- 9.4 Für Personenschäden haftet MDCC unbeschränkt.

- 9.5 MDCC haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für Sach- und Vermögensschäden, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der MDCC beruhen.

- 9.6 Die Haftung der MDCC für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen und nicht auf Vorsatz beruhen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 10 Mio. EUR. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

- 9.7 Im übrigen ist die Haftung der MDCC ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

- 9.8 Ereignisse höherer Gewalt, die MDCC die Dienstleistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen MDCC, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.

- 9.9 Der Kunde haftet gegenüber MDCC für alle Folgen und Nachteile, die ihr durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste bzw. der sonstigen Leistungen oder durch Verstöße des Kunden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

Bei begründeten Ansprüchen Dritter gegen MDCC, die durch den Kunden verschuldet wurden, stellt der Kunde MDCC auf erstes Anfordern von sämtlichen Folgen der Rechtsverletzung inkl. denen der Rechtsverteidigung frei.

### 10. Übertragbarkeit des Vertrages

- 10.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der MDCC rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

- 10.2 MDCC hat das Recht, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung der MDCC über die Übertragung erfolgen. Widerspricht der Kunde der Übertragung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

- 14.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen MDCC und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **15. Veröffentlichung**

- 15.1 Diese AGB werden im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (TKG) durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht und stehen öffentlich zugänglich im Kundencenter der MDCC oder unter [www.mdcc.de](http://www.mdcc.de) zur Einsicht zur Verfügung.

## **11. Bonitätsprüfung**

- 11.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass MDCC bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen Schufa (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung mbH) und/oder bei der Wirtschaftsauskunftei BÜRCEL Magdeburg, Kurze GmbH & Co. KG, Ulrichplatz 10, 39104 Magdeburg Auskünfte einholt. Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebt oder verwendet MDCC Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.
- 11.2 MDCC ist berechtigt, den genannten Auskunfteien Daten des Kunden aufgrund nichtvertragsgemäßer Abwicklung (z. B: beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen abfallen, kann MDCC hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der MDCC, eines Kunden der genannten Auskunfteien oder einer anderen entsprechenden Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## **12. Datenschutz**

- 12.1 MDCC verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere TKG, TMG und BDSG) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren. Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder das BDSG, das TKG, das TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- 12.2 MDCC darf personenbezogene Daten des Kunden, die erforderlich sind, um dieses Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern (Bestandsdaten im Sinne des TDG bzw. des TMG), verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Werbung, Kundenberatung oder Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist und der Kunde eingewilligt hat.
- 12.3 Soweit der Kunde einer bestimmten Verwendung seiner Daten zustimmt, kann er die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

## **13. Schlichtungsverfahren**

- 13.1 Der Kunde kann im Falle eines Streits darüber, ob MDCC eine in den §§ 43a, 45 bis 46 Abs. 2 und § 84 TKG vorgesehene Verpflichtung ihm gegenüber erfüllt hat, einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur stellen.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollte eine Regelung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, sollen die übrigen Regelungen davon nicht berührt werden.

Die unwirksame Regelung ist durch eine zulässige Klausel zu ersetzen, die der vorherigen Regelung möglichst nahekommt.